

Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH zum Festlegungsentwurf Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung

Grundsätzlich schließen wir uns der Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft an, haben jedoch ergänzend bzw. in Punkten abweichend weitere Anmerkungen.

Generell ist anzumerken, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland zur Spitze in Europa gehört, das etablierte System der Qualitätsregulierung stellt sich als erfolgreich dar. Die Störungskennzahlen können auf einem guten Niveau als „eingeschwungen“ angesehen werden. Weitere Verbesserungen sind nur mit hohem Aufwand zu erreichen, was dem volkswirtschaftlichen Ansatz und Inhalt der Qualitätsregulierung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses jedoch widerspricht.

Die von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Änderungen bei der Zuordnung von Störungen in die „höhere Gewalt“ können wir nicht nachvollziehen und halten wir für nicht sachgerecht.

Ungeplante Versorgungsunterbrechungen, die dem Störungsanlass „höhere Gewalt“ zuzuordnen sind, sollen laut dem Festlegungsentwurf der BNetzA bei der Bildung der Kennzahlenwerte nur dann nicht mehr einbezogen werden, wenn Sie nur einmal innerhalb von 50 Jahren auftreten. Diese sind auch in Hinblick auf die grundlegende Zielstellung der Qualitätsregulierung sehr kritisch zu bewerten und würden zu erheblichen Verwerfungen in der Datenbasis führen.

In den Regelbeispielen zur „höheren Gewalt“ werden Windereignisse und außergewöhnliche Hochwasser als mindestens 50-jährige Ereignisse definiert. Meteorologische bzw. hydrologische 50-jährige Ereignisse bezeichnen eine statistische Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einmal in 50 Jahren; ein tatsächliches mehrfaches Auftreten innerhalb dieses Zeitraums ist hiervon ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage der Bundesnetzagentur, ein solches Ereignis dürfe in den letzten 50 Jahren nicht bereits eingetreten sein, fachlich nicht zutreffend. In der Wirtschaft etablierte Prozesse und anerkannte Definitionen, wie zum Beispiel im Versicherungswesen oder der Verkehrsbranche werden außer Acht gelassen.

Darüber hinaus ist insbesondere die zusätzliche Aufnahme von Windereignissen in dieses 50-Jahre-Schema und Abkehr von der bisherigen Definition für diese mit einer

Windstärke ab 10 bft abzulehnen. Die Datenbeschaffung der historischen Werte und der Nachweis hierfür ist, wenn nicht sogar unmöglich, dann schwierig und zeitaufwändig. Folgend würde der Bürokratieaufwand steigen, was ausdrücklich der Zielstellung einer Vereinfachung und dem Bürokratieabbau entgegensteht. Eine Abwertung der Versorgungssicherheit durch Neubewertung von Versorgungsunterbrechungen mit dem Anlass „höhere Gewalt“ hat kaum Einfluss auf die tatsächliche Nichtverfügbarkeit, beeinflusst jedoch die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und Wirtschaft negativ. Durch die im Vergleich über die Jahre in Heftigkeit und Anzahl stochastisch auftretenden heftigen Windereignisse würden sich auch die DISQUAL-Kennzahlen der stärker betroffenen Flächennetzbetreiber sprunghaft im Sinne einer Verbesserung oder Verschlechterung ändern, Kontinuität wäre nicht mehr gegeben. Zusätzlich beeinflusst es bei den hauptsächlich betroffenen Flächennetzbetreibern in hohem Maße negativ die Bewerbung und Bewertung in Konzessionsverfahren.

Bei der Ermittlung der Zuverlässigkeitskennzahlen in der Mittelspannung wird auf den Strukturparameter Lastdichte abgestellt. Auch wenn die R-Funktion in den vergangenen Jahren ein absinkendes Bestimmtheitsmaß der ermittelten Werte konstatiert, gehen wir davon aus, dass es immer noch am besten die Referenzwerte der Netzbetreiber abbildet. Eine Abkehr vom Strukturparameter Lastdichte würde insbesondere Netzbetreiber mit sehr geringen Werten stärker treffen und im Verhältnis zu anderen benachteiligen.